

Die Firma Kawasaki Motoren GmbH, Max-Planck-Str. 26, 61381 Friedrichsdorf, als Generalimporteur für Kawasaki-Kraffräder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Die aufgeführten Reifen dürfen nur in den angegebenen Paarungen verwendet werden.

Stand: Juni 2001

Fz.-Typ EG-Gen.Nr.	Handelsbezeichnung	Standardbereifung lt. EG-BE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenhersteller / Größe / Typ		Bem
		vorne	hinten	vorne	hinten	
VNT 50 J e1-92/61-00009	VN1500 Drifter	130/90-16 (67H) Bridgestone Exedra G703 G TL Dunlop D404 FN TL	150/80-B16 (71H) Bridgestone Exedra G702 G TL Dunlop D404 G TL	130/90-16 M/C (67H) Metzeler ME 880 Marathon Front TL * 130/90-16 M/C (67H) Pirelli MT66 Front TL * * Verwendung nur mit Schlauch 130/90-16 M/C 67H Dunlop D404 F (mit weißer Seitenwand)	150/80-B16 M/C (71H) Metzeler ME 880 Marathon TL * 150/80-16 (71H) Pirelli MT66 TL * * Verwendung nur mit Schlauch 150/80 B16 M/C 71H Dunlop D404 (mit weißer Seitenwand)	Rb M/C.

Rb. = Neue Reifenbezeichnungen nach ECE R 75 sind in den Vergleichslisten der Reifenhersteller aufgeführt. Reifenbezeichnung wahlweise mit oder ohne Tragfähigkeitsindex vorne (67H) und hinten (71H) zulässig

M/C = alle Reifengrößenangaben wahlweise mit und ohne zusätzlicher Bezeichnung M/C zulässig

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. Kawasaki Motoren GmbH in Verbindung mit dem Fahrzeughersteller der Fa. Kawasaki Heavy Industries, Japan, geprüft und freigegeben. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung. Diese Reifen tragen ein ECE- oder EG-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19/2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs im Sinne des §29(3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE bzw. EG-BE aufgeführt sind.

Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein einen entsprechenden freiwilligen Eintrag der jeweiligen Reifenpaarung enthält.

Gegen die Verwendung o. g. Reifengrößen/Kombinationen bestehen seitens der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Darmstadt, den 28.06.2001
ATC / 200120

Dipl.-Ing. Münk
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Kawasaki Motoren GmbH
Technischer Dienst / Homologation

H. Uffelmann

Gültig als Original nur mit farbigem Kawasaki - Logo oder als bestätigte Kopie

Hiermit bestätige ich als Kawasaki-Vertragshändler oder Reifenhändler die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

(Originalstempel / Unterschrift)